

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

Feuerschutzreglement

Erlassen am 13. Oktober 1992
In Vollzug ab 1. Januar 1993

FEUERSCHUTZREGLEMENT

DER POLITISCHEN GEMEINDE WALDKIRCH

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich *Art. 1* Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Waldkirch fest.

Feuerschutz *Art. 2* Die Politische Gemeinde Waldkirch besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzorgane

Feuerschutzkommission *Art. 3* Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsidenten.

Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter;
- c) einem weiteren Mitglied der Feuerwehr.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter *Art. 4* Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer	<p><i>Art. 5</i> Der Feuerschauer:</p> <ul style="list-style-type: none">a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.
Kaminfeger	<p><i>Art. 6</i> Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.</p>

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst a) Musterung	<p><i>Art. 7</i> Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Laufe des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.</p> <p>Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.</p>
b) Einteilung	<p><i>Art. 8</i> Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.</p> <p>Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.</p>
c) Sollbestand	<p><i>Art. 9</i> Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.</p>
d) Gleichstellung	<p><i>Art. 10</i> Dem Feuerwehrdienst ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, gleichgestellt.</p> <p>Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuzalten.</p>
e) Befreiung	<p><i>Art. 11</i> Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeindeammann;b) der Zivilschutzortschef;c) weitere Amts- und Funktionsinhaber auf Beschluss des Gemeinderates <p>Anstelle der Feuerwehrdienstpflicht ist die Feuerwehrrersatzabgabe zu leisten.</p>

- f) vorübergehender Dispens *Art. 12* Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

- g) Umteilung *Art. 13* Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:
- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
 - b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichtigen nicht genügend nachkommt;
 - c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann.

- Feuerwehrabgabe
a) Tarif *Art. 14* Die Feuerwehrabgabe beträgt 20 % der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das vom vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.-- beträgt.

- b) Befreiung *Art. 15* Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:
- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
 - b) In die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
 - c) Während wenigstens zwanzig Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
 - d) Eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Entschädigung	<p><i>Art. 16</i> Der Feuerwehrdienst wird entschädigt.</p> <p>Entschädigungen werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none">Teilnahme an Einsätzen und Übungen;Pikettdienst;Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;Einsatz von aufgebotenen Fahrzeugen. <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er Berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.</p>
Organisation	<p><i>Art. 17</i> Die Gemeindefeuerwehr der Politischen Gemeinde Waldkirch gliedert sich in:</p>
a) Gliederung	<ol style="list-style-type: none">Stab/Kommandozug und 3 Löschzüge (AnhangI);Einsatzelement (AnhangII):
b) Fourier	<p><i>Art. 18</i> Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus.</p> <p>Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;Erstellen von Soldlisten;Administrative Arbeiten.
c) Dienstgrad des Kommandanten	<p><i>Art. 19</i> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.</p>
Ausbildung	<p><i>Art. 20</i> Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;2 Übungen für die Ausbildung des Kaders;10 Übungen für das Ersteinsatzelement;8 Übungen für die Züge und die Spezialisten;6 Atemschutz-Übungen;2 Maschinisten-Übungen;1 Alarmübung.
Übungsplan	<p><i>Art. 21</i> Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.</p> <p>Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.</p>

Requisition	<p>Art. 28 Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.</p>
Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes	<p>Art. 29 Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikett-offizier die Anzahl und die Ausrüstung der auszurückenden Mannschaft.</p> <p>Die Mannschaft rückt nach Alarmstufenplan aus.</p>
Verhalten der Dienstpflichtigen	<p>Art. 30 Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p>Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassen des Dienstes ohne Erlaubnis; b) Stören der Arbeit; c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.
Zuständigkeit und Rechtsmittel	<p>Art. 31 Die Feuerschutzkommission ist zuständig für Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr.</p> <p>Sie kann Bussen bis zum Betrag von Fr. 100.-- verfügen. Höhere Bussen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>Gegen Disziplinarverfügungen der Feuerschutzkommission können Angehörige der Feuerwehr innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekurrieren.</p>

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart	<p>Art. 32 Der Wasserwart kontrolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung; b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und Druckreduzierventile; c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen; d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen; e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge; <p>Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selbst beheben kann.</p>
------------	---

3. Gefährdungsklassen

Einteilung Art. 33 Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse 1 - 3 Art. 34 Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen
a) einmalige Gebühr werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1.....60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2.....75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3.....90 Prozent.

b) wiederkehrende Art. 35 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Ein-
Gebühren satzbereitschaft betragen 10 % der einmaligen Gebühr nach Art. 34 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Art. 36 Das Feuerschutz-Reglement vom 29. September 1971 mit 1. Nachtrag
Rechts vom 15. Februar 1983 wird aufgehoben

Vollzugsbeginn Art. 37 Dieses Reglement wird nach Genehmigung des Finanzdepartementes
angewendet ab 1. Januar 1993

9205 Waldkirch, 13. Oktober 1992

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Der Gemeindammann:

F. Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

M. Kaiser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Oktober 1992 bis 17. November 1992

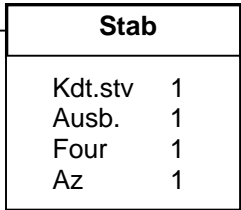
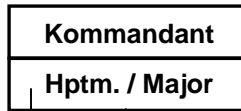
Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 3. Dezember 1992

**FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

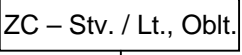
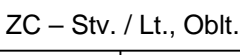
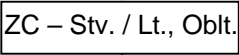
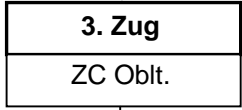
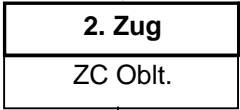
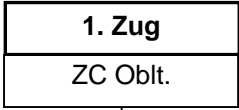
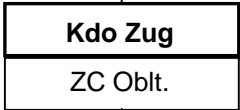
Der Regierungsrat

P. Schönenberger

Organigramm



Totalbestand	70 – 90
Kdt.	Major 1
Stv.	Hptm. 1
Oblt. / Lt.	8 – 12
Uof	12 – 16



Zentr.	Verk.	Elek.	Mat.	San.
--	1 Uof	1 Uof	--	--
				Sam. eingeteilt
2 – 6	4 – 8	1 – 4	1 – 2	4 – 15

3 – 6 Uof.
16 – 18 Fw Sdt / Gefr.

3 – 6 Uof.
16 – 18 Fw Sdt / Gefr.

3 – 6 Uof.
16 – 18 Fw Sdt / Gefr.

